

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN

Eing. 30. MRZ 2012

PGL-01224-2012/0001/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

Antr. 2

AN

## Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Erich Valentin, Mag. Jürgen Wutzlhofer, Ernst Holzmann, Heinz Hufnagl, Ernst Nevrivy, Ingrid Schubert und Mag. Gerhard Spitzer und GenossInnen (SPÖ) sowie Dr. Jennifer Kickert und Mag. Rüdiger Maresch und FreundInnen (Grüne), sowie Mag. Karin Holdhaus und Norbert WALTER, MAS (ÖVP),  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.3.2012 zu Post-Nr. 4,  
betreffend Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes.

### Begründung

Die Naturschutzbehörde kann bei bewilligungslosen Eingriffen in die Natur die Wiederherstellung des vorigen Zustandes beauftragen. In vielen Fällen bewirken illegale Eingriffe in die Natur die Zerstörung übergeordneter Funktionen oder natürlicher Abläufe in der Natur, die nicht wiederherstellbar sind, z.B. bei einer Drainage eines Feuchtbiotops, einer Schlägerung eines 100 jährigen Baumes oder der Düngung eines Trockenrasens.

In Fällen, in denen der Natur ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht, kann die Behörde die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen den Wiederherstellungsbescheid aberkennen, da in diesen Fällen nur durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung ein rechtzeitiges Wirksamwerden der in Wiederherstellungsbescheiden aufgetragenen Verpflichtungen in der Natur erreicht werden kann. Nur durch die sofortige Vollstreckbarkeit von Wiederherstellungsaufträgen kann eine Verkürzung des Zeitraumes von der Erlassung des Wiederherstellungsauftrages bis zu dessen Vollstreckung erreicht werden. In der Vollzugspraxis können durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen Wiederherstellungsbescheide mehrere Monate gewonnen werden. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist der oder dem Rechtsunterworfenen im Wiederherstellungsbescheid in der Form eines Hinweises zur Kenntnis zu bringen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

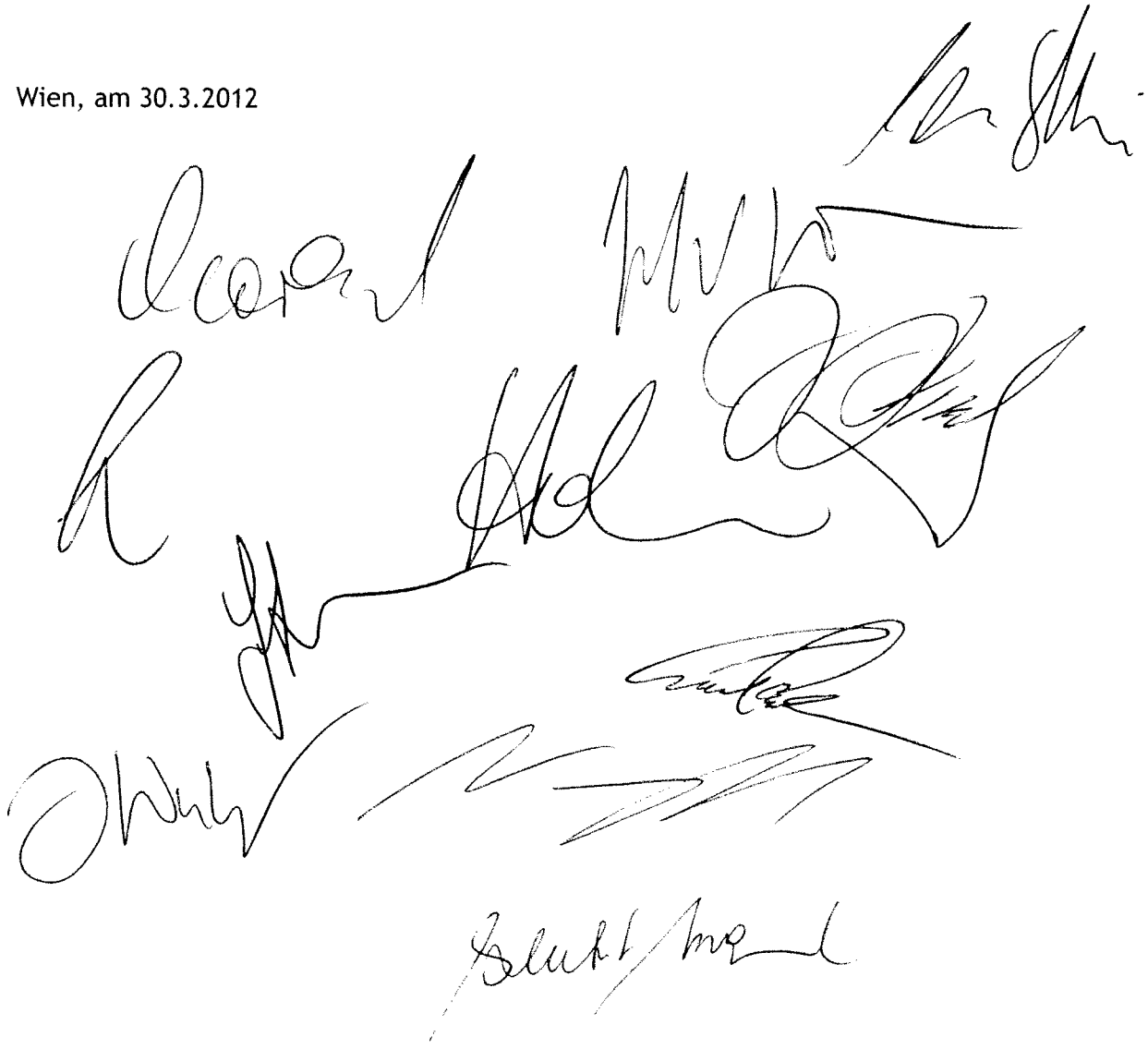
### Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Wiener Naturschutzgesetz soll im § 37 um folgenden Absatz 7 erweitert werden:

„Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung von Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 ausschließen, wenn für die gesetzte Maßnahme keine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete ist im Wiederherstellungsbescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu belehren.“

Wien, am 30.3.2012



The image contains several handwritten signatures and initials in black ink. At the top right, there is a signature that appears to be 'K. Schi'. Below it, there are several other signatures and initials, including 'M. W.', 'H. H.', 'R. H.', 'J. H.', 'O. W.', and 'S. M.'. The signatures are written in a cursive style.